

RS Vfgh 2017/9/21 G217/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

AnerbenG §18

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags mangels Präjudizialität der (ausdrücklich) angefochtenen (Stamm-)Fassung der angefochtenen Regelung im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht

Rechtssatz

Die Antragstellerin begeht ausdrücklich (nur) die Aufhebung von §18 AnerbenG idFBGBI 106/1958. Diese Fassung - es handelt sich dabei um die Stammfassung der angefochtenen Regelung - stellt jedoch nicht die im Verfahren vor dem Bezirksgericht angewendete Fassung dar. Das Erstgericht wendete die derzeit geltende Fassung BGBl I 87/2015, in Kraft getreten am 01.01.2017, an. Die (ausdrücklich) angefochtene Fassung BGBl 106/1958 ist daher nicht präjudiziel.

Daran vermag auch der Umstand, dass die Antragstellerin mit der sinngemäß Wiedergabe der aktuellen Fassung des §18 AnerbenG auf diese Bezug nimmt, nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- G217/2017
Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.09.2017 G217/2017

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Präjudizialität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:G217.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at